

Beitragsordnung des Vereins der Freunde und Förderer der Lorcher Fasnetgesellschaft e.V.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 4 der Satzung.
Die Beitragsordnung ist nicht Teil der Satzung.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.
Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 10.05.2016 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird durch die Protokollausfertigung an alle Mitglieder bekannt gemacht und tritt ab 10.05.2016 in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für Neumitglieder verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Beitragsbezahlung eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie ihre Bankverbindung mitzuteilen. Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Bankverbindung und ihrer Anschrift umgehend dem Schatzmeister mitzuteilen.
5. Bei Vereinseintritt ist der volle Jahresbeitrag zur Zahlung fällig.
6. Alle Beiträge des Vereins werden zum Fälligkeitstag per Lastschrift eingezogen.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Mehrkosten und Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
8. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

Anlage A

1. Beiträge jährlich in EUR

Natürliche Personen (Volljährige)	15,00 EUR
Juristische Personen (des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts)	200,00 EUR

Die Beiträge werden im ersten Quartal des Jahres eingezogen.

2. Mahngebühren werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.

Für Erinnerungen an die Beitragszahlung	1,50 EUR
1. Mahnung	3,00 EUR
2. und letzte Mahnung	5,00 EUR

Bei gerichtlichen Mahnbescheiden alle zusätzlichen Kosten

Stand: 05/16